

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

55. Sitzung, 07.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 7. Juni 1853. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** 1) Mündlicher Bericht über die Wahl eines Abgeordneten im 26. Wahlkreise. 2) Fernerer Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 54.

**Vorsitzender:** Vicepräsident Pancraz.

Anfang der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Am Ministertisch: Staatsrath v. Rössing und Reg.-Commissair Bucholz.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Abgg. Kindt und Bedelius, worin dieselben dringlicher Geschäfte halber um Verlängerung ihres Urlaubs bis zum 24. Juni bitten (der Urlaub wird bewilligt).

Abg. Morrell erstattet hierauf Namens der Abtheilung Bericht über die Wahl im 26. Wahlkreise. — Der Abgeordnete Heindl, gewählt im 26. Wahlkreis, habe sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt, an dessen Stelle sei am 23. März der Rector Wesche gewählt worden, dieser habe aber die Wahl abgelehnt. Am 30. Mai sei zu einer Neuwahl geschritten worden, bei welcher von 39 Wahlmännern 19 erschienen; in dieser Wahl sei der Hauptmann Niebour einstimmig zum Abgeordneten gewählt worden. Alle gesetzlichen Vorschriften seien bei dieser Wahl beobachtet; und die Abtheilung trage darauf an, diese Wahl für gültig zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Vicepräsident Pancraz: Es komme nun das Gesuch des Abg. Niebour, der Landtag möge sich damit einverstanden erklären, daß er sich bis zum Schlusse der gegenwärtigen Diät als beurlaubt ansehen könne, — zur Sprache.

Abg. Mölling: Er wisse nicht, ob nicht der Finanzausschuß das Bedürfnis gefühlt haben solle, bei Berathung der Militairfrage ein militairisches Mitglied, welches der alleinige Sachverständige in der Versammlung sei, in seiner Mitte zu haben. Dieser Moment scheine ihm so erheblich, daß er sich gegen die Bewilligung des Urlaubs aussprechen müsse.

Abg. Strackerjan II.: Wenn der Finanzausschuß noch auf eine Prüfung des Militairbudgets im Einzelnen eingehen, wenn er zu dem Ende warten solle, bis dem Hauptmann Niebour der Dienstururlaub bewilligt sei, und bis derselbe hierherkomme, dann möge man sich noch auf eine sechs-wöchentliche Dauer des Landtags gefaßt machen.

Abg. Bibel: Der Bewilligung des Urlaubs des Abg. Niebour müsse er entgegen sein; der Einwand des Vorredners scheine die Sache nicht zu treffen, denn es sei wohl nicht die Rede davon, daß der Ausschuß mit seinen Arbeiten so lange warten solle, bis der Abg. Niebour hierher kommt. Es sei vielleicht auch nicht in sichere Aussicht zu stellen, ob die militairische Arbeitskraft desselben dem Finanzausschusse direct zum Nutzen kommen werde, aber die Birkenfelder Wähler hätten diese Kraft wesentlich für die Berathung des militairischen Budgets bestimmen wollen. Den Dienstururlaub werde die Regierung aber schnell ertheilen können, wenn sie wolle, und es sei die Schuldigkeit des Landtags, Alles zu thun, um dem Lande sagen zu können, er habe das Budget geprüft nach allen seinen Kräften. Damit er aber dies sagen könne, dürfe er diese Kraft nicht von sich weisen. Man könnte nun einwenden, es sei die Absicht des Urlaubsuchenden, an diesen Berathungen nicht Theil nehmen zu wollen; — dies sei aber nicht der Fall, sondern der Abg. Niebour sei nur in dem Irrthume befangen gewesen, der Landtag werde am 24. Juni zu Ende sein. Dieses Ziel werde man aber bis dahin nicht erreichen, und ob das Militairbudget bis dahin berathen sein werde, sei noch die Frage. Daß dieser Abgeordnete aber, welcher allein befähigt sei, die militairische Frage im Speciellen zu durchschauen, von wesentlichem Interesse für die Berathungen des Landtags sein müsse, liege

auf der Hand, und müsse er sich deshalb gegen die Bewilligung des Urlaubs aussprechen.

Abg. Strackerjan II.: Der beschällige Bericht des Finanzausschusses werde wahrscheinlich noch heute Abend festgesetzt, dann abgeklatscht werden, und in den nächsten Tagen zur Vertheilung kommen können. Daß der Landtag bis zum 24. seine Arbeiten werde beenden können, erscheine allerdings zweifelhaft, indes gebe er die Hoffnung dazu keineswegs auf.

Abg. Wibel: So gut heute Abend der Bericht abgeklatscht werden könne, ebensogut könne auch heute Abend die Bewilligung des Dienstaurlaubs gesuchs von Seiten der Staatsregierung mit der Post abgehen, dann werde der Abg. Niebour in einigen Tagen hier sein.

Die Versammlung entscheidet sich hierauf für die Bewilligung des Urlaubs gesuchs.

Man geht nun zu der Berathung des Finanzausschussesberichtes über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 54 über.

Die Anträge Nr. 1. und 2. werden angenommen.

Abg. Wibel zu Antrag Nr. 3.: Aus dem Ausschussbericht habe er ungern gehört, daß die öffentlichen Oldenb. Anzeigen dem Staate eine so hohe jährliche Einnahme brächten, ohne daß darauf Bedacht genommen werde, die hohen Insertionsgebühren, welche für Viele drückend würden, herabzusetzen. Der Staat solle kein lukratives Monopol treiben, und dieses dem öffentlichen Wohle gewidmete Institut müsse nicht ausgebeutet werden, um dem Staate eine große Einnahme zu verschaffen. Es werde daher gut sein, wenn die Staatsregierung Bedacht nehme auf eine Herabsetzung der Insertionsgebühren, welche oft sehr drückend würden, namentlich bei gerichtlichen Fällen, wo eine lukrative Absicht, welche man bei sonstigen Anzeigen vielleicht annehmen könne, nicht vorliege.

Abg. Beckert: Er wolle bloß den Hrn. Präsident bitten, den Redner zur Sache zu weisen, weil das, was derselbe geäußert, nur das Einnahme-Budget betreffe, und hier schon verhandelt sei.

Berichterst. Strackerjan II.: Nach der Bemerkung des Vorredners müsse er eigentlich auf das Wort verzichten; er bitte aber um Erlaubniß zu einer thatsächlichen Bemerkung. Von dem Abg. Wibel sei nämlich gesagt worden, der Staat treibe mit den Insertionsgebühren der Oldenburger Anzeigen ein lukratives Monopol. Dies sei aber nicht der Fall, denn alle andern Blätter hätten ebensogut wie die Oldenb. Anzeigen das Recht, Annoncen jeder Art aufzunehmen. Uebrigens seien die Insertionsgebühren in den Oldenb. Anzeigen niedriger als in auswärtigen Privatblättern.

Der Antrag Nr. 3. wird angenommen.

Berichterst. Strackerjan II. zu Nr. 4.: Zur Aufklärung erlaube er sich noch zu bemerken, daß der Ausschuss mit dem Ausdrucke „Dienstentlassung“ — nicht eine Entlassung ohne Pension, sondern die Pensionirung habe bezeichnen wollen, weil er gewünscht habe, daß der landesherrliche Vogt im Sagterlande auf Lebenszeit angestellt sei.

Die Anträge Nr. 4. und 5. werden angenommen.

Reg.-Com. Bucholtz zu Antrag Nr. 6.: Der Ausschuss habe hier aus dem Umstande, daß die Stelle eines Fiscals in das Budget und nicht in das Regulativ, betr. die Gehalte verwiesen sei, die Vermuthung entnommen, die Regierung habe die Ansicht, diese Stelle bei einer etwaigen Erledigung nicht wieder zu besetzen. Er müsse daher hier bemerken, daß die Nichtaufnahme dieser Position in das Regulativ nur auf einem Versehen beruhe, denn es könne nicht zweifelhaft sein, daß diese Position in das Regulativ gehöre, weil es sich bei derselben um eine dauernde Einrichtung handle, welche auf dem bekannten Berliner Abkommen beruhe, durch welches die Verhältnisse Oldenburgs und Knipphausens geregelt würden. Die Staatsregierung werde sich deshalb ihre Anträge bei der 2ten Lesung der Regulative vorbehalten.

Die Anträge 6. und 6a. werden angenommen.

Abg. Böckel zu Antrag Nr. 7.: In die Bemerkung des Ausschusses, daß ihm die Montirung und Ausrüstung der Landdragoner zu schwer scheine, möchte er anknüpfen, indem er im Allgemeinen bemerken zu können glaube, daß die Montirung der Landdragoner im Aeußern sehr unzweckmäßig sei, und viel zweckmäßiger und sparsamer eingerichtet werden könne. Die Kosten der Montirung eines Landdragoners beliefen sich auf 24 resp. 28 Thlr., während sie bei dem Soldaten nur auf 14 bis 15 Thlr. zu stehen kömme. Außerdem sei auch die Montirung der Landdragoner bekanntlich der Art, daß man sie möglichst weit sehen könne, es fehle nur noch, daß man ihnen eine Glocke anhänge, damit man sie auch möglichst weit hören könne.

Berichterst. Strackerjan II.: Die Vergleichung der Montirungskosten der Landdragoner mit denen eines Soldaten der Infanterie oder Cavallerie treffe nicht zu, denn vermöge ihrer Stellung müsse die Montirung der Landdragoner von besserem Zeuge sein, als die des Militärs, dieselbe komme auch mehr in Abgang, weil der Dienst viel angreifender sei, als bei dem Militär, welches jetzt nur Garnisondienst habe.

Die Anträge Nr. 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. werden angenommen.

Abg. Ruder zu Antrag Nr. 15.: Niemand in dieser Versammlung verkenne die außerordentliche Wichtigkeit des Armenwesens, aber Alle seien gewiß darin einverstanden, daß wenn auch anerkannt werden müsse, daß die Grundzüge, auf welchen das Armenwesen beruhe, durchaus richtig, vielleicht vortrefflich zu nennen seien, dennoch die Art der Organisation der Oberbehörde es zweifelhaft mache, ob es möglich sei, diesem wichtigen Armenwesen, immer diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche dasselbe stets erfordere. Es sei hier ein Collegium von 7 Mitgliedern, welche wie im Budget gesagt werde, keinen Gehalt bezögen und welche das Geschäft im General-Directorium als ein Nebengeschäft, vielleicht ein lästiges, betrachteten. Nach seiner Ansicht wäre es aber nöthig, daß in dieser Behörde ein Mann wäre, welcher sich diesem Berufe vorzugsweise widmete. Er finde bei dem Budget keine richtige Veranlassung, zu beantragen, daß ein solcher





Mann in die Behörde eingeführt werde, und zwar deshalb nicht, weil er überall nicht wünsche, daß der Landtag die Initiative zu Ausgaben ergreife, wo solches nicht dringend nothwendig erscheine. Aber wenn das General- = Directorium künftig anders organisirt, vielleicht mit der Regierung vereinigt würde, so werde das zur Folge haben können, daß von den hier ausgeworfenen Ausgabepositionen, die eine wenigstens wegfielen, und zwar die für den Botendienst. Er halte es nicht für wahrscheinlich, daß die jetzigen Geschäfte des General-Directoriums einen Boten nicht ganz beschäftigen, und wenn das General-Directorium mit der Regierung verbunden, und die Geschäfte desselben vorzugsweise einem Rathe derselben übertragen würden, so werde der Botendienst nebenher wahrgenommen werden können. Er könne nicht erwarten, daß der Landtag sich seinen Wünschen, insofern sie als Wünsche hingestellt seien, anschließen werde, wenn er aber einen Antrag stelle, welcher darauf hinweise, daß durch eine veränderte Einrichtung des General-Directoriums eine solche Ausgabe erspart werden könne, so hätte doch der Landtag Veranlassung diesem beizutreten. Er stelle nun zu dem Antrage Nr. 15. ein Amendement, nach welchem der Antrag Nr. 15. so lauten würde: „Der Landtag wolle für das General = Directorium des Armenwesens für 1853 und 54 jährlich 1149 Thlr 28 gr. nur für den Fall bewilligen, daß sich nicht schon während dieser Budgetperiode eine, Ermäßigung des Officialen = Personals möglich machende Vereinigung des General-Directoriums mit der Regierung des Herzogthums verwirklichen lasse.“

Der Antrag Nr. 15. wird mit dem Rüd er'schen Zusatze angenommen.

Ferner werden die Anträge Nr. 16., 17., 18., 19. und 20. genehmigt.

Abg. Böckel zu Antrag Nr. 21.: Er wolle sich zu seiner Aufklärung die Frage erlauben, ob in diesem Antrage auch das liege, daß durch eine Beschlussfassung, welche man jetzt vornehme, das Budget der Kirche, welches in das allgemeine Budget aufgenommen sei, keinesweges als von Seiten des Landtags genehmigt betrachtet werden solle, so daß auch eine Anerkennung der Erhöhung der Besoldung des Oberkirchenrathes von Seiten des Landtages nicht darin liege. Denn wenn das Gegentheil damit ausgesprochen sein solle, so müßte der Landtag sich hiergegen verwahren.

Abg. Rüd er: Es folge einige Seiten weiter die Bemerkung des Ausschusses: „daß er davon ausgegangen sei, daß durch die Bewilligung von als auf gegründeten Verpflichtungen beruhend beantragten Verwendungen, von Seiten des Landtags eine solche Verpflichtung noch nicht anerkannt werde;“ — und dann der Antrag: „der Landtag wolle sich mit dieser Bemerkung einverstanden erklären.“

Berichterst. Straßerjan II.: Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß das Budget für die Centralkirchenkasse seiner Prüfung gar nicht unterliege, und daß die Aufnahme der Ausgaben desselben in die Positionen des Budgets, auf die Geltung des Budgets der Kirchenkassen an sich keinen Einfluß haben könne, weil dies eine Sache sei, welche außer-

halb des Wirkungskreises des Landtages liege. Die Anträge Nr. 21., 22., 23., 24., 25. und 26. werden angenommen.

Abg. Rüd er zu Antrag Nr. 27.: Das Motiv des Ausschusses, daß in dem vorliegenden Falle die Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, wo es nöthig sei, Kirchenbauten der Gemeinden zu unterstützen, könne er natürlich nur anerkennen, daraus folge aber noch nicht die Veranlassung, eine Ausgabe = Position von 400 Thlr. jährlich für solche Zwecke zu bewilligen, denn damit könne man eine verfallene Kirche nicht wieder neu aufbauen. Man ersehe daraus, daß nicht einem konkreten Falle abgeholfen werden, sondern daß etwa von den 400 Thlrn. jährlich ein Fond gesammelt werden solle, um dann gelegentlich die Unterstützung daraus zu entnehmen; das sei aber nicht der geeignete Weg. Wenn ein Kirchenbau beabsichtigt werde, so wisse man dieß schon Jahre vorher, denn Erdbeben habe man hier zu Lande nicht, und Kirchen fielen nicht auf einmal ein. Also könne man die Anträge immer an die Staatsregierung bringen, und wenn ein konkreter Fall vorliege, werde die Regierung in der Lage sein, dann einen der konkreten Lage entsprechenden Antrag an den Landtag zu stellen. Mit 400 Thlr. jährlich könne man wohl etwas wieder zusammenslicken, dies sei aber nicht der Zweck der Unterstützung, sondern nur da, wo große Neubauten die Mittel der Gemeinde überstiegen, da solle den Gemeinden unter die Arme gegriffen werden.

Berichterst. Straßerjan II.: Mit diesen 400 Thlr. könne allerdings ein großer Kirchenbau nicht erheblich unterstützt werden, wenn aber ein Kirchenbau in einer Gemeinde nothwendig werde, so sei es immer ein ziemlich erheblicher Zuschuß, und den Bedürftigen in der Gemeinde eine Erleichterung ihres Beitrages zu gewähren, und darum handle es sich vorzugsweise. Wenn von dem Vorredner bemerkt worden sei: es scheine, als ob hier ein Fond gesammelt werden solle, so müsse er bemerken, daß von Ansammlung eines Fonds nicht die Rede sein könne, es würden hier für 2 Jahre 400 Thlr. bewilligt, werde davon nichts verausgabt, so blieben dieselben in der Staatscasse und könnten demnächst, wie jeder andere Cassenbestand, zu beliebigen Cassenausgaben verwendet werden.

Staatsrath v. Rössing: Mit diesen 400 Thlr. könne allerdings nicht sehr viel, aber doch Manches erreicht werden. Wo nur ein geringer Zuschuß zu einem Kirchenbau erfordert werde, da sei die Sache immer nicht von dem Belange, um dieselbe gleich an den Landtag zu bringen. Deshalb scheine es angemessen, daß ein kleiner Fond vorhanden sei, über welchen die Staatsregierung einseitig verfügen könne.

Die Anträge Nr. 27., 28., 29. und 30. werden angenommen.

Staatsrath v. Rössing zu Antrag Nr. 31.: Wie die Verhältnisse der Cäcilienchule lägen, und wie die Staatsregierung dieselben auffasse, habe man aus dem eben verlesenen Ausschussbericht vernommen. Die Staatsregierung erkenne vollständig an, daß in Beziehung auf diese Schule Manches wesentlich zu ändern sei, daß die Schule, so wie sie jetzt be-

siehe, nicht dauernd bestehen und daß auch der Zuschuß des Staates nicht gerechtfertigt sein könne. Es sei indes zweifelhaft, ob es möglich sein werde, die Sache so schnell zu erledigen, als der Ausschuß angenommen habe. Der Ausschußbericht habe selbst bemerkt, daß Se. Kaiserl. Hoheit der Prinz Peter von Oldenburg in Petersburg ein wesentliches Wort bei der Sache mitzusprechen habe, die Verbindung dahin sei sehr weit, und wenn derselbe nicht gleich seine Zustimmung geben sollte, so könnte sich die Sache noch längere Zeit hinziehen, und es möchte doch recht unangenehm sein, wenn mitten im Jahre die Mittel stockten, und man in der Lage wäre, die Schule entweder eingehen lassen, oder sich durch Schuldenmachen helfen zu müssen, welches Letztere auch nicht gehen würde. Er möchte es daher für wünschenswerth halten, daß der bisherige Zuschuß noch für beide Budgetjahre bewilligt würde. Die Regierung werde deshalb nicht weniger bemüht sein, die Sache so bald irgend thunlich zur Erledigung zu bringen, und dazu habe sie um so mehr Grund, als immer zu befürchten stehe, sie werde mit dem Zuschusse nicht auskommen. Der Zuschuß reiche immer nur nothdürftig hin, und wenn einige Schulkinder ausfallen sollten, so könne es leicht möglich sein, daß man mit dem Zuschusse nicht auskomme, wie dies auch früher schon der Fall gewesen sei.

Abg. Räder: Der Landtag werde es dankend anerkennen, wenn die Staatsregierung sich mit der vorliegenden Sache ernsthaft beschäftige; es werde aber auch die Aufgabe desselben sein, so viel an ihm liege, die Staatsregierung in ihrem Bemühen zu unterstützen; und dies könne er dadurch, daß er in dem beantragten Maße nicht bewillige. Wann die Unterhandlungen in Beziehung auf diese Schule begonnen seien, wisse er nicht, aber daß die Frage, ob die Cäcilien Schule in dem bisherigen Stande gerechtfertigt wäre, seit mehreren Jahren schon aufgeworfen sei, das wisse er. Er halte es nun nicht für wünschenswerth, das Jahr 1854 hier ganz zu streichen, weil dies Verwirrung herbeiführen werde, indem das Schuljahr nicht gerade mit dem Kalenderjahr ablaufe, und möchte glauben, daß es hier besonders geeignet sei, in einem dazwischen liegenden Antrage die Anerkennung auszusprechen, daß der Landtag die Motive des Ausschusses zwar theile, und den Drang nach Erledigung dieser Angelegenheit für richtig halte, aber dabei die Sache nicht in Verwirrung bringen wolle. Er möchte daher den Zusatzantrag zu Nr. 31. beantragen: „der Landtag wolle für die Cäcilien Schule 787 Thlr. 36 Grote für 1853“ — und für 1854 — 262 Thlr. 36 Gr.“ — bewilligen.

Abg. Schmedes: Im Ausschusse sei man lange zweifelhaft gewesen, ob überall auch noch für das Jahr 1853 für diese Cäcilien Schule noch ein Beitrag zu bewilligen sei, da dieselbe in einer Weise bestehe, bei welcher der Staat durchaus keine Einwirkung auf sie habe. Von dem Herrn Minister habe man so eben gehört, wie die Staatsregierung mit dem Ausschusse darin einverstanden sei, daß für diese Anstalt, insofern sie in der jetzigen Weise bestehe, ein Zuschuß aus der Landescaße überall nicht gerechtfertigt sei. Er glaube aber

nicht, daß unter solchen Umständen der Landtag sich bewegen finden könne, für diese Anstalt, welche hauptsächlich nur da sei, um den Töchtern von Angestellten Unterricht zu erteilen, und welche diesen eine Begünstigung vor andern Staatsbürgern zugestehet, insofern dieselben weniger Schulgeld bezahlten, — noch für 1854 den Zuschuß, welchen der Abg. Räder wolle, zu bewilligen. Der Ausschuß, wenigstens zum großen Theil, wozu auch er gehöre, hätten den Zuschuß für 1853 nur deshalb beantragt, damit die Anstalt nicht sofort in's Stocken gerathe, aber für 1854 noch weiter Geld für dieselbe zu bewilligen, dazu halte er sich nicht für berechtigt. Er glaube auch, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen würde, so werde die Staatsregierung bis zum Jahr 1854 Gelegenheit haben, die Sache auf irgend eine Weise zu ordnen, sei es nun, daß die Schule Staatsanstalt werde, oder sei es, daß der erforderliche Zuschuß auf andere Weise herbei gebracht würde. Er sei der Ansicht, daß der Landtag unter diesen Umständen auf das Jahr 1854 für dieses Institut Geldmittel überall nicht bewilligen könne.

Berichterst. Strackerjan II.: Er erlaube sich die persönliche Bemerkung, daß er für seinen Theil für den Antrag des Abg. Räder stimmen werde, um etwaigen Verwirrungen vorzubeugen, welche entstehen dürften, wenn während des laufenden Jahres die Verhältnisse nicht geregelt werden könnten.

Es wird hierauf der Antrag Nr. 31. des Ausschusses und dann der Zusatzantrag des Abg. Räder angenommen.

Staatsrath v. Rössing zu Antrag Nr. 32.: Die Eckardt'sche Schule ergänze gewissermaßen die Cäcilien Schule, indem sie für andere Classen berechnet sei. Manche Eltern, welche ihren Töchtern nicht solch eine Ausbildung geben wollten, wie dieselben in der Cäcilien Schule sie erhalten würden, schickten ihre Töchter in die Eckardt'sche Schule. Diese Schule sei in einem sehr blühenden Zustande, sie zähle gegenwärtig 70 Schülerinnen, und es wirkten an derselben 7 Lehrer, resp. 7 Lehrerinnen. Daraus ergebe sich schon, daß dies eine Anstalt sei, welche Einiges bedürfe, und daß es sehr bedenklich sein werde, diese Anstalt auf einmal aus der Reihe der Schulen wegfällen zu lassen; weil man nicht wisse, wo diese Schülerinnen gleich ihren Platz wieder finden sollten. Der Zuschuß des Staates sei sehr unbedeutend, und betrage nur 222 Thlr.; wenn dieser aber wegfiel, würde die Schule eingehen müssen, denn die Uebersicht des Einkommens derselben ergebe, daß der Reinertrag sich nicht einmal auf 300 Thlr. belaufe. Dafür werde sich aber ein Lehrer nicht hergeben, die Schule zu erhalten. Er glaube daher, daß es wünschenswerth sei, die Eckardt'sche Schule noch zu erhalten, und sie nicht eher eingehen zu lassen, als bis das ganze Schulwesen regulirt sei. Er möchte daher den Antrag der Staatsregierung: „diesen Zuschuß noch auf beide Jahre zu bewilligen“ — empfehlen.

Berichterst. Strackerjan II.: In Beziehung auf diese Schule sei der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß es zunächst Sache der Gemeinde sein werde, dieselbe, deren Leistung man nicht im Mindesten habe bezweifeln wollen, zu



unterstützen, wenn sie nicht als Privatanstalt bestehen könne; und deshalb habe er es nicht für gerechtfertigt gehalten, eine Bewilligung für die ganze Finanzperiode zu empfehlen, sondern für 1853 — 222 Thlr. 18 gr. und für 1854 auf vier Monate bis zu Ostern 74 Thlr. 6 gr. beantragt.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 32a, 33., 34. und 35. werden angenommen.

Abg. Driver zu Antrag Nr. 38.: Man werde sich erinnern, daß er bei der neulichen Berathung des Normal-etats, einen Antrag auf Erhöhung der Gehalte des Copisten und des Boten bei dem Dffizialate zu Wechta gestellt habe, und daß dieser Antrag damals nicht durchgegangen sei. Er glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Versammlung den Antrag damals deshalb nicht genehmigt habe, weil man angenommen habe, daß die fraglichen Gehalte vertragsmäßig festgestellt, also schon normirt seien, und es dabei für die Zukunft sein Bewenden haben müsse. Jetzt, bei der Berathung des Budgets, möchte er den Antrag auf eine Erhöhung dieser Gehalte wiederholen. Die Gehalte des Copisten und des Boten seien sehr niedrig, sie reichten zu der Subsistenz derselben mit ihrer Familie in keiner Weise hin. Der Copist habe 9 Kinder, von denen erst zwei versorgt seien, und der Bote 7 Kinder, wovon auch erst zwei als versorgt angesehen werden könnten. Beiden Angestellten könne das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie in ihrem Dienste thätig und sehr tüchtig seien. Sein Antrag gehe nur dahin: der Landtag beschleße: „Pro 1853 und 54 die Gehalte, erstens des Copisten bei dem bischöflichen Dffizialate, von 112½ Thlr. Cour. auf 150 Thlr. Cour.; zweitens des Boten beim bischöflichen Dffizialate von 84¾ Thlr. Cour. auf 120 Thlr. zu erhöhen.“ Man sehe, daß dieser Antrag nur eine mäßige Zulage, noch keine 40 Thlr. bei Jedem zum Gegenstand habe, weshalb er bitte, seinen Antrag annehmen zu wollen.

Staatsrath v. Rössing: Die Staatsregierung würde vielleicht auch früher schon die kleine Zulage für diese Leute selbst in Aussicht genommen haben, wenn ihr die Verhältnisse so speziell bekannt gewesen wären, als sie jetzt angegeben seien. Unter den vorliegenden Umständen sei auch die Staatsregierung der Ansicht, daß es nur wünschenswerth sein könne, diesen Leuten eine solche Zulage zu geben!

Der Antrag des Abg. Driver wird angenommen, ebenso der Antrag Nr. 36., einschließlich der durch den Driverschen Antrag bewirkten Erhöhung der ausgeworfenen Summen.

Berichterst. Straßerjan II. zu Antrag Nr. 37.: Die Bemerkung des Ausschusses, daß die für die beiden Ehrenkanonikate beantragte Summe, für das erste Semester nicht zur Ausgabe kommen könne, beruhe auf einem Mißverständnisse. Nur das eine Ehrenkanonikat sei erledigt, das andere sei besetzt, und würde daher auch für dieses die Geldmittel auf das ganze Jahr zu bewilligen sein. Der Antrag des

Ausschusses werde demnach so lauten müssen: „der Landtag wolle für die Position S. 21. Gehalte und Unterstützungen 1963 Thlr. 65 gr. für 1853 und 2020 Thlr. 11 gr. für 1854 bewilligen.“

Die Anträge Nr. 37., 38., 39., 40., 41. und 42. werden angenommen.

Abg. Driver zu Antrag 43.: Mit dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 42. und 43., wornach auf Verminderung der Verwaltungskosten hinsichtlich des Alexanderfonds und der Commende Bolelesch Bedacht genommen werden möge, könne er sich einverstanden erklären. Auch er glaube, daß solche Kosten sich zu hoch belaufen und füglich eine Verminderung erleiden können. Zu dem Ende seien bereits, wie ihm bekannt, wegen Einrichtung einer anderweitigen Verwaltungsart, Verhandlungen gepflogen. Wenn aber der Ausschuss es für wünschenswerth halte, daß die Verwaltung der fraglichen Fonds, falls thunlich, den Staatsfinanzbehörden übertragen werde: so vermöge er diese Ansicht nicht zu theilen. Er finde solche Uebertragung aus mehreren Gründen nicht zweckmäßig, und insbesondere deshalb auch nicht thunlich, weil ein bedeutendes Capitalvermögen zu administrieren sei. Der Alexanderfond habe jetzt schon ein zinslich ausstehendes Capitalvermögen über 30,000 Thlr., und dieses werde sich in den nächsten Jahren, wo die Auszahlung von vielen Ablösungsgeldern zu erwarten sei, bis an die 50,000 Thlr. vermehren. Zur Administration dieser Capitalien bedürfe es doch immerhin eines besonderen Verwalters.

Berichterst. Straßerjan II.: Daß die eigentliche Staats-Verwaltungsbehörde nicht geeignet sein solle, die Capitalien des Alexanderfonds zu verwalten, möge bezweifelt werden können; — zugeben könne er dies aber nicht. Es handle sich hier aber nicht allein um den Alexanderfond, sondern um zwei Fonds, auch um den des Commende Bolelesch. Dieser bestehe hauptsächlich in Grundstücken. Er habe nun immer geglaubt, weil man auch in dem alten Herzogthum viele ähnliche Fonds habe, daß es gerathen sein dürfte, in Zukunft eine allgemeine Fondsverwaltung herzustellen, wo dann die Verwaltung der Fonds zweckmäßiger und billiger zu beschaffen sein würde, als wenn für jeden einzelnen Fond eine besondere Verwaltung bestellt würde.

Die Anträge Nr. 43., 44. und 45. werden hierauf angenommen. — Damit ist der vorliegende Bericht erledigt, und die Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende beraumt, in Folge der Entscheidung der Versammlung, die nächste Sitzung auf Freitag den 10. Juni Vormittags 10 Uhr an; — setzt auf die Tagesordnung derselben: die zweite Lesung des Regulativs für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste; und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

